

Financial Products

Vontobel Belt and Road Index, Beratung durch CCBIAM

Indexleitfaden



Inhalt

Leitfaden für den Vontobel Belt and Road Index, Beratung durch CCBIAM	3
1. Einleitung und Stammdaten	3
1.1. Vorbemerkungen	3
1.2. Grundprinzipien	3
2. Indexparameter	3
2.1. Indexsponsor	4
2.2. Indexstrategie	4
2.3. Indexuniversum	5
2.4. Auswahlprozess	5
2.5. Umsetzung	5
2.6. Gebühren und Kosten	5
2.6.1. Indexgebühr	5
2.6.2. Anpassungsgebühren	5
2.6.3. Sonstige Kosten	6
2.6.4. Kosten der Indexbestandteile	6
3. Indexberechnung	6
3.1. Indexformel	6
3.2. Bewertungskurse	6
3.3. Währungsumrechnung	6
3.4. Indexkorrekturen	6
4. Anpassungen der Indexzusammensetzung	6
4.1. Ordentliche Anpassung	6
4.2. Ausserordentliche Anpassungen	6
4.3. Verlustbegrenzung («Stop Loss»)	7
4.4. Ausschüttungen und Zinsen	7
4.5. Nachbildbarkeit	7
5. Änderungen des Leitfadens	7
5.1. Wegfall des Indexsponsors	7
5.2. Wesentliche Änderungen	7
5.3. Sonstige Änderungen	7
5.4. Wirksamwerden	7
6. Sonstiges	8
6.1. Veröffentlichungen	8
6.2. Verteilung	8
6.3. Nutzung von Indexdaten	8
6.4. Kontakt	8
Anhang 1	9

Leitfaden für den Vontobel Belt and Road Index, Beratung durch CCBIAM

1. Einleitung und Stammdaten

In diesem Dokument («**Leitfaden**») wird die Zusammensetzung, die Berechnung und die Publikation des von CCBIAM beratenen Vontobel Belt and Road Index (der «**Index**») beschrieben. Der Index bildet die Wertentwicklung eines fiktiven Portfolios ab, welches vom Indexsponsor entsprechend der von ihm bestimmten Strategie zusammengestellt und laufend verwaltet wird.

Die Strategie des Indexsponsors besteht darin, die Aktien nach Anwendung einer Reihe quantitativer und qualitativer Filter nach eigenem Ermessen auszuwählen. Der Index dient als Markt-Benchmark, der die Gesamtleistung der «*One Belt – One Road*»-Märkte nachbildet.

1.1. Vorbemerkungen

Dieser Index ist ein Index aus der Indexfamilie der Vontobel Strategy Indices («**Strategie-Indizes**»). **Bei den Strategie-Indizes handelt es sich nicht um anerkannte Finanzindizes, sondern um von der Bank Vontobel AG als Indexberechnungsstelle konzipierte und berechnete Indizes.**

Bei der Zusammenstellung der Strategie-Indizes wird die Indexberechnungsstelle von Indexsponsoren beraten. **Die Indexsponsoren agieren grundsätzlich im eigenen Ermessen und innerhalb der selbst definierten und verantworteten Indexstrategie** (im Folgenden «**Indexstrategie**» oder «**Strategie**»; siehe dazu Ziffer 2.2).

Die Indexberechnungsstelle wird die Berechnung und Zusammenstellung der Strategie-Indizes mit grösstmöglicher Sorgfalt durchführen. Die Indexberechnungsstelle übernimmt jedoch keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Berechnung und die Zusammenstellung der Strategie-Indizes. Die Indexberechnungsstelle haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die aus einer fehlerhaften Berechnung der Indizes, der Zusammenstellung oder der sonstigen Kennziffern entstehen, es sei denn, diese beruhen auf ihrem grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Handeln, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer gesetzlichen Vertreter. Es besteht für die Indexberechnungsstelle - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Lizenznehmern oder Indexsponsoren - keine Verpflichtung gegenüber Dritten (einschliesslich Investoren in auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten und/oder Finanzintermediären), auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Die Indizes der Indexberechnungsstelle stellen keine Empfehlung der Indexberechnungsstelle zur Kapitalanlage dar. Insbesondere beinhalten die Zusammenstellung, die Berechnung und die Veröffentlichung der Indizes in keiner

Weise eine Zusicherung oder Meinung der Indexberechnungsstelle hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes eines Indexbestandteiles oder eines sich auf diesen Index beziehenden Finanzinstruments.

Dieser Leitfaden wird auf der Informationsseite zur Verfügung gestellt.

1.2. Grundprinzipien

Die Strategie-Indizes werden, sofern und soweit möglich, unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze berechnet und zusammengestellt:

- Der Index soll die vom Indexsponsor definierte, dem Index zu Grunde liegende Strategie bestmöglich widerspiegeln.
- Der Indexsponsor entscheidet eigenverantwortlich über die Zusammensetzung des Index und etwaige ordentliche Anpassungen.
- Anpassungen des Index werden unverzüglich publiziert.
- Die aktuelle Zusammensetzung eines Index wird mindestens täglich publiziert.
- Indexbestandteile sind der Strategie angemessen handelbar und verfügbar.
- Die Wertentwicklung des Index ist durch ein reales Portfolio nachbildbar.
- Die Strategie des Index bietet Verlässlichkeit und Kontinuität.
- Änderungen von Regeln werden mit angemessenem Vorlauf (i.d.R. mindestens 5 Indextage) kommuniziert.
- Anpassungen des Leitfadens erfolgen niemals rückwirkend.

2. Indexparameter

«**Indexberechnungsstelle**» ist Bank Vontobel AG, Investment Banking / Financial Products, Gotthardstrasse 43, CH-8002 Zürich

«**Indexkennnummern**» sind:

- ISIN: CH0476263808
- Valor: 47626380
- WKN: A2X2E1

«**Indexstarttag**» ist der 7. Juni 2019.

«**Indexstartwert**» beträgt 100 Punkte.

«**Indextag**» ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Zürich, Schweiz für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

«**Informationsseite**» ist <https://indices.vontobel.com>.

«**Indexwährung**» ist USD.

2.1. Indexsponsor

In Bezug auf die Zusammensetzung des Index wird die Indexberechnungsstelle vom Indexsponsor beraten. Dieser verfolgt dabei eine bestimmte, unter nachfolgender Ziffer 2.2 definierten und beschriebenen Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Index getroffen werden. Der Indexsponsor ist CCB International Asset Management Limited, 12/F, CCB Tower, 3 Connaught Road Central, Central, Hongkong.

Der Indexsponsor trifft die Auswahl und Gewichtung der jeweiligen Indexbestandteile grundsätzlich selbstständig. Er entscheidet über den Zeitpunkt und Umfang von Veränderungen der Indexzusammensetzung ohne Rücksprache oder Beratung mit der Indexberechnungsstelle und ist für die permanente Überwachung der Einhaltung der Indexstrategie und des Indexuniversums verantwortlich. Die Indexberechnungsstelle ist dagegen nicht für die Überwachung der Einhaltung der Strategie durch den Indexsponsor verantwortlich.

Der Indexsponsor kann den Beratungsvertrag mit der Indexberechnungsstelle unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum letzten Indextag eines Kalenderquartals kündigen. Die Indexberechnungsstelle verfährt in diesem Fall gemäss Ziffer 5.1.

2.2. Indexstrategie

Der Index reflektiert die Wertentwicklung einer virtuellen Anlage, die auf der Grundlage einer Strategie verwaltet wird. Diese Strategie wird vom Indexsponsor bestimmt und liegt in der alleinigen Verantwortung des Indexsponsors. Weder berät die Indexberechnungsstelle noch unterstützt sie den Indexsponsor im Zusammenhang mit der Erstellung der Strategie. Die Indexberechnungsstelle ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Strategie durch den Indexsponsor zu überwachen; sie folgt den Entscheidungen des Indexsponsors in Bezug auf Auswahl und Gewichtung der jeweiligen Indexbestandteile grundsätzlich ohne eigene Prüfung.

Die Strategie des Indexsponsors basiert auf der von China verfolgten «One Belt – One Road»-Strategie. Diese wichtige Initiative besteht aus zwei Strategien, die der chinesische Präsident Xi Jinping zwischen September und Oktober 2013 sukzessive vorgeschlagen hatte: das strategische Konzept für den gemeinsamen Bau des *Seidenstrassen-Wirtschaftsgürtels* und die *Maritime Seidenstrasse des 21. Jahrhunderts*. Gemeinsam werden beide Strategien als «One Belt – One Road»-Strategie bezeichnet.

Deshalb besteht die Strategie des Indexsponsors für diesen Index darin, Aktien aus den Märkten entlang dieser Routen nach Anwendung einer Reihe quantitativer und qualitativer Filter nach eigenem Ermessen auszuwählen.

Die *Strategie für den Seidenstrassen-Wirtschaftsgürtel* umfasst auch die wirtschaftliche Integration von Südostasien und Nordostasien, wobei sich die beiden verschmolzenen Teile Asiens im Anschluss bis nach Europa erstrecken und schliesslich einen allgemeinen Trend der wirtschaftlichen Integration in Eurasien bilden.

Die *Strategie für den Wirtschaftsgürtel der Maritimen Seidenstrasse des 21. Jahrhunderts* verbindet Europa, Asien und Afrika über das maritime Netzwerk. Zusammen mit dem

Seidenstrassen-Wirtschaftsgürtel entsteht ein geschlossener Kreislauf von Wasser zu Land.

Der Index dient als Markt-Benchmark, der die Gesamtleistung der von der «One Belt – One Road»-Strategie erfassten Aktienmärkte nachbildet.

Laut der offiziellen Website der chinesischen Regierung erfasst die «One Belt – One Road»-Strategie 119 Länder, von denen nur 39 Länder über Aktienmärkte und nur 22 Länder über ein Aktienhandelsvolumen von mehr als USD 50 Mrd. verfügen. Unter Berücksichtigung quantitativer Filter wie z. B. Länderrating, Wechselkursrisiken und des gesamten handelbaren Marktwerts der Aktien in einem Land sowie qualitativer Filter wie z. B. geopolitische Risiken, rechtliche Risiken, Transaktionsrisiken und Verfügbarkeit von Daten hat der Indexsponsor zunächst acht Märkte («Pool») ausgewählt.¹ Aktien und andere Beteiligungsrechte aus dem Indexuniversum werden ausgewählt, um im Index in diesen Pool zu investieren:

- Volksrepublik China;
- Republik Indien;
- Republik Korea;
- Republik Südafrika;
- Republik Singapur;
- Malaysia;
- Königreich Thailand; und
- Republik Indonesien.

Die Zusammensetzung des Pools kann geändert werden, wenn der Indexsponsor von Zeit zu Zeit nach erneuter Anwendung der quantitativen und qualitativen Filter andere Ergebnisse ermittelt oder die chinesische Regierung eine Änderung der Märkte veröffentlicht, die unter die «One Belt – One Road»-Strategie fallen.

Die zentrale strategische Ausrichtung der «One Belt – One Road»-Strategie besteht darin, in den Ländern entlang der Routen Projektinvestitionen gemeinsam zu nutzen, Infrastruktureinrichtungen zu errichten und qualitativ hochwertige Produktionskapazitäten miteinander zu teilen. Im Rahmen dieser weit gefassten Aufgaben definierte der Indexsponsor die Sektorallokationen gemäss der externen Klassifizierung der wichtigsten Anbieter von Wirtschaftsinformationen:

Einbezogene Branchen:

- 1 Telekommunikationstechnik;
- 2 Gesellschaften mit breitem Produktionsprogramm und Mischkonzerne;
- 3 Industrielle Fertigung;
- 4 Technologie;
- 5 Öffentliche Versorgungseinrichtungen;

Nicht einbezogene Branchen:

- 1 Finanzwesen;
- 2 Energie;
- 3 Zyklische Konsumgüter;
- 4 Nicht-zyklische Konsumgüter;
- 5 Ausgangsstoffe.

¹ Der Pool wurde am 17. April 2019 erstellt.

Der Indexsponsor wählt die einzelnen börsennotierten Pool-Unternehmen mit geeigneten Wertpapierinstrumenten und die Sektoren anhand einer Reihe von quantitativen und qualitativen Filtern sowie seinen Ortskenntnissen, Unternehmensanalysen, seinem pflichtgemässen Ermessen, Wissen sowie seiner Markterfahrung aus.

Jeder einzelne Indexbestandteil wird zum Zeitpunkt der Ordentlichen Anpassungen gleichermassen gewichtet. Diese Gewichtung bezieht sich nur auf die im Index enthaltenen Aktien und schliesst einen bestimmten Geldanteil im Index nicht aus, damit das Grundprinzip der Reproduzierbarkeit eines Index immer gewahrt bleibt.

Es gilt dabei die folgende Einschränkung:

- Leerverkäufe von Aktien, anderen Beteiligungsrechten, ETFs kollektiven Kapitalanlagen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen Schuldinstrumenten sind nicht zulässig.

2.3. Indexuniversum

Das Indexuniversum legt die Finanzinstrumente fest, die als Indexbestandteile aufgenommen werden können. Das Indexuniversum umfasst:

- 1 Aktien und andere Beteiligungsrechte, die an einer Börse kotiert sind, die
 - sich in einem der in Anhang 1 bestimmten Länder befindet (diese können geändert werden, wenn Änderungen im unter Ziffer 2.2 beschriebenen Pool vorgenommen werden), und
 - über die Vollmitgliedschaft der Federation of European Securities Exchanges (FESE) oder der World Federation of Exchanges (WFE) verfügt;
- 2 Geldanteile:
 - Zulässige Währungen: USD, CNY;
 - Die kumulative Gewichtung aller Geldanteile darf 50% des Index nicht übersteigen.

Alle Indexbestandteile müssen eine nach alleinigem Ermessen der Indexberechnungsstelle ausreichende Marktliquidität aufweisen.

2.4. Auswahlprozess

Der Indexsponsor führt alle sechs Monate eine regelmässige Überprüfung der Indexbestandteile durch, wobei die Datenstichtage der letzte Freitag im Mai und im November eines Jahres sind.

Der erste Datenstichtag ist der 29. November 2019.

Die Überprüfung der Indexbestandteile wird normalerweise innerhalb einer Woche vor einem Datenstichtag abgeschlossen. Bei einer Überprüfung können Bestandteile hinzukommen oder gestrichen werden. Geeignete Indexbestandteilkandidaten werden gemäss den unter vorstehender Ziffer 2.2 genannten Grundsätzen ausgewählt. An den Datenstichtagen legt der Indexsponsor der Indexberechnungsstelle die neue Indexzusammensetzung vor.

Die quantitativen und qualitativen Filter nicht erfüllenden Bestandteile können für eine Streichung aus dem Index in Betracht gezogen werden. Selbst wenn Bestandteile

sämtliche Auswahlanforderungen erfüllen, kann der Indexsponsor auf der Grundlage seiner Ortskenntnisse, Unternehmensanalysen, seinem pflichtgemässen Ermessen sowie seiner Markterfahrung nach eigenem Ermessen Bestandteile für die Streichung aus dem Index in Betracht ziehen, sofern geeignete Ersatzkandidaten zur Verfügung stehen.

Der Indexsponsor ist berechtigt, von der Beratung bezüglich eines oder mehrerer Indexbestandteile abzusehen, sofern dies zur Einhaltung seiner internen Verfahren oder anwendbaren Gesetze und Vorschriften erforderlich ist. Die Indexberechnungsstelle wird diese Bestandteile bei der nächsten Ordentlichen Anpassung aus dem Index entfernen.

Die Indexberechnungsstelle nimmt Änderungen an den Bestandteilen (jeweils eine Ordentliche Anpassung) gemäss Ziffer 2.5 vor.

2.5. Umsetzung

Die Indexberechnungsstelle unterstützt den Indexsponsor bei der Umsetzung der Strategie und bei der nachstehend beschriebenen Zusammenstellung des Index sowie gemäss den von Zeit zu Zeit mit dem Indexsponsor vereinbarten Richtlinien und erteilten Anweisungen.

Normalerweise werden die Ordentlichen Anpassungen von der Indexberechnungsstelle zum ersten Freitag im Juni und Dezember vorgenommen. Fällt dieser Freitag in einem für die Aufnahme, Streichung oder Neugewichtung von Indexbestandteilen relevanten Markt auf einen Börsenfeiertag, wird die Ordentliche Anpassung für den betreffenden Bestandteil vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung und Anweisung des Indexsponsors auf den folgenden Indextag verschoben.

Die Indexberechnungsstelle strebt bei der Umsetzung der Anpassungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen nach einer gleichmässigen Gewichtung der einzelnen unter Ziffer 2.2 beschriebenen Bestandteile.

2.6. Gebühren und Kosten

2.6.1. Indexgebühr

Die Indexgebühr beträgt 1,2% per annum.

Die Indexgebühr wird an jedem Indextag auf Grundlage des jeweiligen aktuellen Wertes des Index berechnet und an jedem Indextag zeitanteilig vom jeweiligen Geldanteil abgezogen.

2.6.2. Anpassungsgebühren

Im Falle einer Anpassung des Index gemäss nachfolgender Ziffer 4.1 fallen zusätzliche Gebühren an («Anpassungsgebühren»).

Die jeweils anwendbaren Anpassungsgebühren sind im Anhang 1 näher beschrieben und können von Zeit zu Zeit von der Indexberechnungsstelle angepasst werden, um im Index diejenige Gebührenbelastung widerzuspiegeln, der eine reale Anlage entsprechend der Indexstrategie widerfahren würde, nachzubilden.

Änderungen der anwendbaren Anpassungsgebühren werden mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der geänderten Anpassungsgebühren auf der Informationsseite veröffentlicht.

2.6.3. Sonstige Kosten

Sofern und soweit bei einer realen Anlage entsprechend der Indexstrategie Steuern, Gebühren oder sonstige Belastungen anfallen würden, die nicht durch die vorstehend beschriebenen Anpassungsgebühren abgedeckt sind, («**Sonstige Kosten**») berücksichtigt die Indexberechnungsstelle derartige Kosten bei der Indexberechnung.

2.6.4. Kosten der Indexbestandteile

Auch die Indexbestandteile selbst können Gebühren und Kosten unterliegen und so indirekt einen mindernden Einfluss auf den Wert des Index haben. Solche Gebühren, z.B. Verwaltungsgebühren und Vertriebsgebühren bei kollektiven Kapitalanlagen / Investmentanteilen und strukturierten Produkten werden vom jeweiligen Verwalter/ Emittenten in der jeweiligen Dokumentation des Indexbestandteils skizziert.

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag berechnet. Am Indexstarttag entspricht der anfängliche Indexstand dem Indexstartwert. Der jeweils aktuelle Indexstand wird von der Indexberechnungsstelle einmal täglich nach Geschäftsschluss der Banken in Zürich (Schweiz) ermittelt, auf zwei Dezimalstellen gerundet und in der Regel bis 10:00 Uhr (Ortszeit Zürich) am nächsten Indextag gemäss Ziffer 6.1 veröffentlicht («**Schlusskurs**»).

Ein Indexpunkt entspricht einer Einheit der Indexwährung.

3.1. Indexformel

Der Indexstand an einem Indextag entspricht der Summe der Bewertungskurse für die Indexbestandteile (einschliesslich Geldanteile, sofern vorhanden), jeweils multipliziert mit der entsprechenden Anzahl dieses Bestandteils im Index. Aufgelaufene Index- und Anpassungsgebühren sowie sonstige Kosten werden von dieser Summe abgezogen.

Die Berechnung des Index an einem Indextag T erfolgt nach der folgenden Formel:

$$IDX_T = \sum_{i=1}^n n_{i,T} \times B_{i,T} - G$$

wobei:

T	=	aktueller Indextag
IDX _T	=	Indexstand nach Geschäftsschluss am Indextag T
B _{i,T}	=	Bewertungskurs des Indexbestandteils i am Indextag T
n _{i,T}	=	Anzahl des Indexbestandteils i im Index am Indextag T
G	=	Gebühren und Kosten seit dem unmittelbar vorausgehenden Indextag

3.2. Bewertungskurse

Die Indexberechnung erfolgt an jedem Indextag aus den Bewertungskursen für die Indexbestandteile. Die Indexberechnungsstelle stellt die Bewertungskurse jeweils nach Geschäftsschluss an einem Indextag fest.

In Abhängigkeit von der Art des Indexbestandteils legt die Indexberechnungsstelle ihrer Feststellung zu Grunde:

ART	BEWERTUNGSKURSQUELLE
Aktien, andere Dividendentitel und Bezugsrechte von Unternehmen	Schlusskurs am Hauptmarkt, wie von der Indexberechnungsstelle bestimmt.
Geldanteile	Nominalwert. Gebühren und Kosten sind auf jeden Indextag hin abzugrenzen bzw. abzuziehen.

Die Indexberechnungsstelle ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei der Feststellung von Bewertungskursen von den vorgenannten Bewertungskursquellen abzuweichen oder die Bewertungskursquelle ohne Vorankündigung zu ändern. Änderungen der Bewertungskursquellen werden auf der Informationsseite veröffentlicht.

3.3. Währungsumrechnung

Wird der Bewertungskurs eines Indexbestandteils in einer anderen Währung als der Indexwährung bestimmt (oder lautet ein Geldanteil auf eine andere Währung als die Indexwährung), erfolgt die Umrechnung derartiger Beträge in die Indexwährung durch die Indexberechnungsstelle nach deren billigem Ermessen.

3.4. Indexkorrekturen

Bei Berechnungsfehlern, die von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen als wesentlich eingestuft werden, werden Indexstände auch rückwirkend korrigiert, sofern dies technisch möglich und ökonomisch sinnvoll ist. Andernfalls erfolgt keine Korrektur. Korrekturen werden auf der Informationsseite veröffentlicht.

4. Anpassungen der Indexzusammensetzung

4.1. Ordentliche Anpassung

Der Indexsponsor bestimmt im Rahmen der von ihm bestimmten Strategie die Auswahl und Gewichtung der jeweiligen Indexbestandteile grundsätzlich selbstständig und entscheidet auch über den Zeitpunkt und Umfang von Veränderungen im Index gemäss dem Auswahlprozess ohne Rücksprache oder Beratung mit der Indexberechnungsstelle (jeweils eine «**Ordentliche Anpassung**»). Die Indexberechnungsstelle kann jedoch ohne Begründung die Aufnahme einzelner Instrumente in den Index ablehnen, sowie jederzeit die Entfernung aus dem Index oder die Reduktion der Gewichtung einzelner Indexbestandteile verlangen.

Ordentliche Anpassungen können halbjährlich gemäss Ziffer 2.4 oben vorgenommen werden.

Über die neue Indexzusammensetzung und den Indextag, ab dem diese wirksam wird, entscheidet im Einzelfall die Indexberechnungsstelle.

Bei Ordentlichen Anpassungen fallen Anpassungsgebühren gemäss Ziffer 2.6.2 oben an.

4.2. Ausserordentliche Anpassungen

Die Indexberechnungsstelle passt bei ausserordentlichen Ereignissen bezogen auf ein Indexbestandteil die

Indexzusammensetzung an und trifft gegebenenfalls weitere Massnahmen nach billigem Ermessen, die geeignet sind, die Fortführung des Index zu ermöglichen («**Ausserordentliche Anpassung**»).

Es ist das Bestreben, auch bei Auftreten ausserordentlicher Ereignisse eine kontinuierliche Berechnung und Nachbildbarkeit des Index zu gewährleisten. Als Massnahme können beispielsweise Bestandteile aus dem Index entfernt werden.

Über die neue Indexzusammensetzung und den Indextag, ab dem diese wirksam wird, entscheidet im Einzelfall die Indexberechnungsstelle.

Ausserordentliche Ereignisse sind

- Insolvenzen und sonstige Kreditereignisse;
- Fusionen, Übernahmen, Abspaltungen, Kapitalmassnahmen (z.B. Gattungsumwandlungen, Umtausch), Einstellung der Börsenzulassung, und ähnliche Ereignisse;
- eine nach Ansicht der Indexberechnungsstelle nicht ausreichende Marktliquidität;
- ein von der Indexberechnungsstelle bemerkter Verstoss gegen die Indexstrategie oder das Indexuniversum;
- sowie sämtliche Ereignisse, die in ihren steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Auswirkungen mit einem der vorgenannten Ereignisse vergleichbar sind.

4.3. Verlustbegrenzung («**Stop Loss**»)

Ist der Indexwert gleich oder liegt er unter 50 % des Indexstartwerts («**Stop-Loss-Ereignis**»), kann die Indexberechnungsstelle den Index ohne Einbezug des Indexsponsors unmittelbar nach Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses anpassen, indem sie sämtliche Bestandteile auflöst und in Geldanteile in der Indexwährung umschichtet.

Die Indexberechnungsstelle ist im Falle des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses nicht verpflichtet, wie vorstehend beschrieben zu handeln, sondern entscheidet hierbei nach eigenem Ermessen und gegebenenfalls nach Anhörung des Indexsponsors.

4.4. Ausschüttungen und Zinsen

Der Index wird als Performanceindex berechnet. Dividendenzahlungen, andere Ausschüttungen und sonstige Erträge werden abzüglich länderspezifischer Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben («**Net-Return**») berücksichtigt. Die jeweils aktuell gültigen länderspezifischen Steuersätze sind auf der Informationsseite veröffentlicht.

Im Falle einer Barausschüttung auf Indexbestandteile wird die Indexberechnungsstelle am jeweiligen Zahltag den Geldanteil im Index erhöhen, um die Ausschüttung zu reflektieren. Im Übrigen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen über eine entsprechende Indexanpassung, um sicher zu stellen, dass der Index diejenige Wertentwicklung nachbildet, die aus einem realen Portfolio resultieren würde.

Zur Sicherstellung der effektiven Simulation einer solchen Wertentwicklung können Geldanteile im Index «verzinst» werden. Der jeweils anwendbare Zinssatz wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis aktueller Marktbedingungen für die jeweilige Währung von Zeit zu Zeit bestimmt und auf

der Informationsseite veröffentlicht. Je nach aktuellem Marktzinsumfeld können Negativzinsen belastet bzw. im Falle eines Negativsaldo Sollzinsen belastet werden.

Im Falle negativer Zinsen kann die Indexberechnungsstelle in ihrem freiem Ermessen Freibeträge für Geldanteile im jeweiligen Strategie-Index berücksichtigen, die die Indexberechnungsstelle zur Sicherstellung der effektiven Simulation, insbesondere von Wert- und Mengenveränderungen, für erforderlich hält; d.h. erst dann, wenn der im Strategie-Index enthaltene Geldanteil einen möglichen Freibetrag übersteigt, wird der Geldanteil, der diesen Freibetrag übersteigt, negativ verzinst.

4.5. Nachbildbarkeit

Um die Nachbildbarkeit des Index sicherzustellen (siehe dazu oben Ziffer 1.2 Grundprinzipien), ist die Indexberechnungsstelle jederzeit und ohne Rücksprache mit dem Indexsponsor berechtigt, die Gewichtung des Geldanteiles innerhalb des Index zu erhöhen oder zu reduzieren (mit der Folge, dass sich die Gewichtungen der übrigen Indexbestandteile entsprechend reduzieren bzw. erhöhen).

Angaben über die Indexzusammensetzung werden auf der Informationsseite veröffentlicht.

5. Änderungen des Leitfadens

5.1. Wegfall des Indexsponsors

Kündigt der Indexsponsor den Beratungsvertrag mit der Indexberechnungsstelle oder kommt der Indexsponsor aus einem anderen Grund seiner Beratungstätigkeit nicht mehr nach, kann die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen einen anderen Indexsponsor bestimmen oder die Indexberechnung einstellen. Die Indexberechnungsstelle informiert sobald als möglich auf der Informationsseite über ihre Entscheidung im Falle des Wegfalls des Indexsponsors.

5.2. Wesentliche Änderungen

Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, das Indexuniversum und die Indexstrategie auf Vorschlag des Indexsponsors und unter Beachtung der Grundprinzipien zu ändern, sofern alle Anleger in auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten dieser Änderung zustimmen («**Wesentliche Änderung**»).

5.3. Sonstige Änderungen

Die in diesem Leitfaden beschriebene Methode zur Berechnung des Index ist bindend. Da ein Änderungsbedarf grundsätzlich nicht auszuschliessen ist, z.B. wegen Fehlern in den Regeln, Änderungen im Marktumfeld oder wegen aufsichtsrechtlicher, steuerrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Entwicklungen und Veränderungen, kann die Indexberechnungsstelle Veränderungen an diesem Leitfaden und damit dem Index und seiner Berechnungsmethode vornehmen («**Sonstige Änderungen**»).

5.4. Wirksamwerden

Die Indexberechnungsstelle informiert über Änderungen des Leitfadens stets mit angemessenem Vorlauf durch Veröffentlichung des modifizierten Leitfadens auf der Informationsseite, datiert auf den Indextag seines Inkrafttretens.

Wesentliche Änderungen sind mindestens drei Kalendermonate vor dem Wirksamwerden auf der Informationsseite zu veröffentlichen.

Bei Sonstigen Änderungen erfolgt die Veröffentlichung des modifizierten Leitfadens auf der Informationsseite grundsätzlich mindestens fünf Indextage vor dem Wirksamwerden. Im Falle der Berichtigung von Fehlern im Leitfaden, ist eine umgehende Berichtigung mit gleichzeitiger Veröffentlichung zulässig. Anpassungen des Leitfadens erfolgen niemals rückwirkend.

6. Sonstiges

6.1. Veröffentlichungen

Alle den Index betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf der Informationsseite. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der Publikation als erfolgt.

6.2. Verteilung

Der Indexstand wird täglich veröffentlicht und verteilt über die Informationsseite;

Sollte es zu Störungen der Datenversorgung bei der Indexberechnungsstelle oder den oben genannten Datenlieferanten kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

6.3. Nutzung von Indexdaten

Der Index bzw. die Indexfamilie sind geistiges Eigentum der Indexberechnungsstelle, welche sich sämtliche Rechte vorbehalten. Die Indexberechnungsstelle ermöglicht ihren Kunden, z.B. Banken, Investmenthäuser und Wertpapieremittenten, die Nutzung der Indexdaten (Indexzusammensetzung und Indexgewichtung) zur Emission von derivativen Finanzinstrumenten.

6.4. Kontakt

Bank Vontobel AG
Financial Products
Gotthardstrasse 43
8022 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)58 283 78 88
Email: indexing@vontobel.com

Anhang 1

Bei Anpassungen belastet die Indexberechnungsstelle dem Index die folgenden Gebühren:

Aktien, andere Dividentitel und Bezugsrechte von Unternehmen	Gebühr, in Basispunkten (bps) falls Indexsponsor Anpassungen übermittelt		Mindestgebühr (CHF) je Anpassung	
	Land	via e-Service		ohne e-Service
Singapur		10	20	100.00
Vereinigtes Königreich (nur in Poolmärkten aktive GDRs)		10	20	100.00
USA (nur in Poolmärkten aktive ADRs)		10	20	100.00
Indonesien		15	25	100.00
Malaysia		15	25	100.00
Südafrika		15	25	100.00
Thailand		15	25	100.00
China		25	35	100.00
Korea		65	80	100.00

Wichtige Hinweise:

- Im Falle von Anpassungsempfehlungen mit Zusätzen (z.B. interessewährend), erhöhen sich die oben genannten Gebühren um CHF 80.00.
- Sofern (Mindest-)Gebühren als absolute Beträge angegeben sind, rechnet die Indexberechnungsstelle diese Beträge in einen relativen Wert um und wendet sie auf Indexanpassungen in angemessener Weise an, um den Kosteneffekt wider zu spiegeln, den ein reales Portfolio tragen würde aufgrund einer entsprechenden Anpassung.